HME® Industrieelektronik GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- Unser Angebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden und nicht an Verbraucher. Die nachfolgenden Bedingungen gelten daher für sämtliche Geschäfte mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- 1.2 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung erklärt sich der andere Vertragsteil mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich einverstanden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteils werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sofern der Kunde unseren Bedingungen widersprechen sollte, haben wir ein Rücktrittsrecht.
- Nebenabreden und Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen anlässlich der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5 Sofern seitens des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, dass die von uns gelieferten Produkte an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geliefert werden, ist der Kunde verpflichtet, uns darüber zu informieren. Dies gilt auch für einen etwaigen Einbau in andere Produkte.

2. Nichteinbeziehung und Teilunwirksamkeit

Soweit einzelne Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, so richtet sich der Vertrag nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen wird davon nicht berührt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 3.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Allgemeinen Gerichtsstand oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 3.2. Für sämtliche uns erteilten Aufträge gilt deutsches Recht.
- Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit dem Kunden ist unser Firmensitz.

4. Versand und Lieferung

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des anderen Vertragsteils.

- Die von uns angegebenen Lieferfristen/-termine sind nur dann verbindlich, wenn wir diese als solche schriftlich bestätigt haben. Ansonsten sind sie als grobe Richtschnur und frei bleibend anzusehen. Liefer- und Leistungszeiten sind eingehalten, wenn wir innerhalb der vereinbarten Fristen Versandbereitschaft melden bzw. einen Termin zur Erbringung der Leistung mit dem Kunden abstimmen. Der Beginn der Frist setzt im Übrigen die Klärung aller Einzelheiten der Ausführung voraus.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt vollständige, mangelfreie und rechtzeitige Erfüllung der Lieferverpflichtungen des anderen Vertragsteils voraus. Die Lieferfrist beginnt daher erst dann, wenn uns der Kunde die von ihm beizubringenden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, sonstige Freigaben/Pläne etc. übergeben hat. Die Lieferfristen verlängern sich unbeschadet unserer Rechte bei Verzug des Kunden um die Zeit, die dieser in Verzug ist. §§ 286, 304 BGB bleiben unberührt. Das oben genannte gilt jedoch nicht, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- Eine Lieferverzögerung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und durch Eintreten von für uns unabwendbarer und bei Vertragsschluss nicht absehbarer Ereignisse, wie z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Krankheit oder behördliche Anordnung, haben wir nicht zu vertreten. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in diesem Fall in angemessenem Umfang, höchstens jedoch um einen Monat. Wird dadurch die Lieferung unmöglich, werden wir von der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung frei.

6. Haftung

- 6.1 Für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir nur, wenn unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Das gilt auch bei zwingender gesetzlicher Haftung sowie wenn wir Garantien abgegeben haben. Bei Garantien jedoch nur für die Erfüllung dieser Garantien und nur in dem vereinbarten Umfang, wobei Garantien schriftlich vereinbart werden müssen und als solche ausdrücklich bezeichnet sein müssen. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gilt diese Haftungsbegrenzung nicht.
- 6.2 Betreffend leichte Fahrlässigkeit haften wir auf Schadenersatz nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, soweit kein Fall von 6.1 vorliegt. Sofern leicht fahrlässig vertragswesentliche Pflichten verletzt werden, ist unsere Schadenersatzhaftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schaden, sofern diese Bedingungen keine weiteren Einschränkungen enthalten. Der Kunde verpflichtet sich, uns vor Abschluss des Vertrages schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Die Haftung für darüber hinausgehende Folgeschäden ist bei Zuwiderhandlung betreffend mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen.
- 6.3. Für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die Punkte 6.1. und 6.2 entsprechend.

- 6,4 Soweit der Kunde bei uns Waren bestellt, welche dazu bestimmt sind, in der Luftfahrt - gleich in welcher Weise - eingesetzt, eingebaut oder sonst wie verwendet zu werden, ist der Kunde dazu verpflichtet, uns vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen. Eine Haftung für Schäden, welche durch die Verwendung dieser Waren durch den Kunden entstehen, sind jedenfalls ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige erforderlichen Genehmigungen, Zertifizierungen sowie Qualifizierungen etc. dieser Waren selbst vorzunehmen und die Luftfahrttauglichkeit selbst zu überprüfen.
- Die in 6.4. genannte Regelung gilt für Waren, welche für den US-Amerikanischen und Kanadischen Markt bestimmt sind, entsprechend. Die Haftung wird insofern - soweit zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn uns der Kunde vor Vertragsschluss nicht auf die Bestimmung hingewiesen hat.

- 7. Gewährleistung7.1 Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind, soweit nicht Vorarbeiten oder Vorlieferungen des anderen Vertragsteils erfolgt sind.
- 7.2 Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die durch schlechte Wartung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Eingriffe durch Unbefugte oder durch gewöhnliche Abnutzung entstanden ist. Offensichtliche Mängel muss der Kunde spätestens innerhalb einer Woche, gerechnet ab dem Tag der Anlieferung, schriftlich rügen. Versteckte Mängel sind vom Kunden spätestens eine Woche nach ihrer Entdecktig Mängel sind vom Kunden spätestens eine Woche nach ihrer Entdecktig schriftlich geltend zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, uns eine schriftliche, detaillierte Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen. Unterlässt er die Rüge oder ist die Rüge verspätet, verliert der Kunde seine Ansprüche wegen etwaiger vorhandener Mängel. Jegliche Bearbeitung einer Mängelanzeige durch uns, insbesondere auch die Untersuchung der Ware nach Rücksendung durch den Kunden, bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf die Einhaltung der Rügeobliegenheiten durch
- 7.4 Sofern sich der Kunde zur Begründung eines von ihm gerügten Mangels auf eine öffentliche Äußerung insbesondere in der Werbung von uns beruft, so obliegt ihm der Beweis, dass unsere Äußerung ursächlich für seine Kaufentscheidung war.
- 7.5 Der Kunde ist zur Annahme der Lieferung bzw. Leistung auch dann ver-
- pflichtet, wenn die Ware nur unwesentliche Mängel aufweist.
 7.6 Schadenersatz statt der Leistung kann der Kunde nur verlangen, wenn die Lieferung der mangelhaften Sache eine erhebliche Pflichtverletzung darstellt. Schadenersatz wegen möglicher Begleitschäden, die unabhängig von der Nacherfüllung eintreten, können nur geltend gemacht werden, wenn eine angemessene schriftliche Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist. Im übrigen gilt für Schadenersatzansprüche Punkt 6.

8. Verarbeitung

Verarbeitung oder Umbildung der von dem anderen Vertragsteil gelieferten Waren erfolgt stets für uns als Hersteller.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die in unserem Eigentum stehenden Waren (Vorbehaltswaren) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der uns aus der Geschäftsverbindung mit dem anderen Vertragsteil zustehenden Forderungen unser Eigentum.
- 9.2 Der andere Vertragsteil darf die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Gleichzeitig ermächtigen wir den anderen Vertragsteil in widerruflicher Weise, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Auf Aufforderung und bei Zugriffen Dritter hat der andere Vertragsteil die Abtretung offen zu legen und die erforderlichen Aus-
- 9.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den anderen Vertragsteil wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des anderen Vertragsteils, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltswaren auf Kosten des anderen Vertragsteils zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vorbehalts durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Bezahlung hat kostenfrei auf unser angegebenes Konto zu
- 10.2 Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung älterer Schulden angerechnet.
- 10.3 Bei Verzug des anderen Vertragsteils werden Verzugszinsen nach BGB §288 berechnet, die bei 8% über dem Basiszinssatz liegen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der andere Vertragsteil ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.4 Der andere Vertragsteil ist nur zu Aufrechnung mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen berechtigt. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.